

An die
Stadt Petershagen
- Hauptverwaltung -
Sicherheit und Ordnung
Bahnhofstraße 63
32469 Petershagen



Antrag auf Erteilung einer

☐ Genehmigung eines Kategorie/Klasse F 2 Feuerwerkes

(**Abbrennen** eines Kleinf Feuerwerks außerhalb der Zeit von Silvester)

☐ einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 (1) i.V.m. § 22 Abs. 1 der 1.SprengV
(Erlaubnis f.d. **Erwerb** von Feuerwerkskörpern außerhalb von Silvester)



Anzeige für das

(von gewerblichen **Pyrotechnikern / Feuerwerkern** auszufüllen)

☐ Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände gem. § 23

1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV)

☐ Kategorie/Klasse F 2

☐ Kategorie/Klasse F 3 bzw. F 4



Ggf. Erläuterungen: _____

Antragsteller/Anzeigender

Name, Vorname bzw.
Bezeichnung der juristischen
Person oder des
nichtrechtsfähigen Vereins
Vertretungsbevollmächtigte(r)

Geburtsdatum

PLZ, Wohnort

Straße, Hausnummer

Fon

Handy/Mobil

Mail

Fax

Ich bin Inhaber einer / eines
(**bitte Kopie beifügen**)

☐ § 7 SprengG (Erlaubnis) ☐ § 20 SprengG (Befähigungsschein)

Veranstaltung

Grund / Anlass	
Auftraggeber (falls nicht Antragsteller)	
Datum der Veranstaltung	
Uhrzeit des Feuerwerks	<i>Von bis Uhr</i> (<u>beachte</u> § 11 LImSchG NRW, siehe Erläuterungen)
Veranstaltungsort, Straße, Hausnummer	32469 Petershagen,
Grundstückseigentümer Name <u>mit</u> Telefonnummer	<u>Einverständnis:</u> ☐ <i>Liegt vor</i> ☐ <i>Liegt <u>nicht</u> vor</i>
Luftrechtliche Genehmigung liegt vor	☐ <i>Nein</i> ☐ <i>Ja (bitte beifügen)</i>
Befinden sich brandempfindliche Objekte im Umkreis von 200 m	☐ <i>Nein</i> ☐ <i>Ja, nämlich</i>

Vom Pyrotechniker / Feuerwerker auszufüllen

Betriebshaftpflichtversicherung (bitte Kopie des Versicherungsnachweises beifügen)	
Art der pyrotechnischen Gegenstände (bitte genaue Aufstellung beifügen)	☐ Kugelbomben ☐ Zylinderbomben ☐ Bomben mit Blitzknallladung ☐ Raketen ☐ Bodenfeuerwerk ☐ Sonstiges
Schutzabstand zum nächsten Gebäude (Bitte Kartenausschnitt beifügen)	<i>Meter</i>
Sicherheitsmaßnahmen/ Absperrmaßnahmen	

Art und Umfang (bei Kat. F 3 oder F 4)

Art der Pyrotechnischen Gegenstände (Handelsname, Technische Bezeichnung, z.B. Kugelbomben, Zylinderbomben, Bomben mit Blitzknallladung, Raketen, Bodenfeuerwerk, ...)	Blitzknalleffekt Ja / Nein	Anzahl (Stück)	Kategorie	Kaliber (mm)	Zerle- gungs- oder Effekt- höhe (m)	Schutz- abstand bei senkrechte m Abschuss (m)	Neigungs- winkel (°)	Schutzabst and ⁽¹⁾ in Neigungs- richtung	Schutzabstand ⁽¹⁾ ¹ entgegen der Neigungsrichtung

Unterschrift (Antragsteller), Datum

¹ Nur bei zutreffend ausfüllen

Erläuterungen

1. Pyrotechnische Artikel (Feuerwerkskörper) der **Kategorie/Klasse I** werden als Kleinstfeuerwerk (z.B. Partyknaller) bezeichnet. Der Kauf und Gebrauch ist Personen ab Vollendung des 12. Lebensjahres ganzjährig erlaubt.
2. Pyrotechnische Gegenstände der **Kategorie/Klasse II** (Kleinf Feuerwerk/Silvesterfeuerwerk) dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis 28. Dezember dem Verbraucher nicht verkauft oder überlassen werden. Ist einer der Tage ein Sonntag, ist der Erwerb ab dem 28. Dezember möglich. Sie dürfen nur durch **Privatpersonen**, die das 18. Lebensjahr vollendet haben am 31. Dezember und am 01. Januar abgebrannt werden.

Außerhalb der benannten Zeiten benötigen Sie also eine Ausnahmegenehmigung der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde (hier: Stadt Petershagen).

3. Grundsätzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung:

- Es muss ein besonderer Anlass vorliegen (z.B. Hochzeit).
 - Das Abbrennen darf nicht in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern erfolgen.
 - Das Feuerwerk darf höchstens 30 Minuten dauern und muss um 22.00 Uhr, in den Monaten Mai, Juni und Juli um 22.30 Uhr beendet sein (in dem Zeitraum, für den die mitteleuropäische Sommerzeit eingeführt ist, darf das Ende des Feuerwerks um eine halbe Stunde hinausgeschoben werden; § 11 Landesimmissionsschutzgesetz – LImSchG - NRW).
4. Pyrotechnische Artikel der **Kategorie/Klasse III** (Mittelfeuerwerk) und der **Kategorie/Klasse IV** (Großfeuerwerk) dürfen ausnahmslos nur von Personen (Pyrotechniker/Feuerwerker) mit einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27 Sprengstoffgesetz oder Personen mit einem Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz erlaubt.

Bitte informieren Sie die Halter von Tieren (Pferde, Kühe, Hunde etc.) aus der unmittelbaren Umgebung möglichst frühzeitig über das Vorhaben, damit diese vorab geeignete Maßnahmen treffen können, um ihre Tiere vor der außergewöhnlichen Geräuschimmission – die bei den Tieren u.U. zu Panikattacken führen kann - zu schützen.

Besonderer Hinweis: Sie haften zivilrechtlich für alle durch das Abbrennen der Feuerwerkskörper eventuell entstandenen Personen- und Sachschäden.

Gebühren

Für die Genehmigung/Ausnahmegenehmigung ist gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2001 (GV. NW. S. 262) in der zzt. geltenden Fassung eine Gebühr zu entrichten.

Kontaktdaten:

Simone Meißner
Hauptverwaltung
Sicherheit und Ordnung
Lahde, Zimmer 5
Telefon 05702 822 – 211
Telefax 05702 822 – 298
s.meissner@petershagen.de

Verwaltungsgebäude

Bahnhofstraße 63
32469 Petershagen-Lahde
Telefon 05702 8220
info@petershagen.de
www.petershagen.de

Sprechzeiten

Mo – Fr 08.30 – 12.30 Uhr
Mo + Do 14.00 – 17.30 Uhr